

RS Vwgh 2002/7/18 99/20/0306

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.07.2002

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §25 Abs3;

WaffG 1996 §8 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Der Schwiegervater war im Einverständnis mit dem Inhaber der waffenrechtlichen Urkunden im Besitz der Schlüssel des Tresors, in dem die vom Inhaber der waffenrechtlichen Urkunden vom Schwiegervater zuvor gekauften Waffen aufbewahrt waren. Der Inhaber der waffenrechtlichen Urkunden hat dem Schwiegervater damit bewusst das jederzeitige Hantieren mit den Waffen ermöglicht, wobei dem Inhaber der waffenrechtlichen Urkunden auch bewusst war, dass der Schwiegervater die Waffen tatsächlich (wenn auch nur, damit er diese Waffen "pflegen und putzen kann") an sich nahm. Damit hat der Inhaber der waffenrechtlichen Urkunden seine genehmigungspflichtigen Schusswaffen einem Menschen überlassen, der zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt war (vgl. zum Begriff des "Überlassens" im insoweit gleich lautenden § 6 Abs 1 Z 3 WaffG 1986 das hg. Erkenntnis vom 25. April 1990, Zi.90/01/0033). Ob die Waffen im Tresor ungeladen oder ohne Munition verwahrt wurden, spielt dabei keine Rolle.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999200306.X01

Im RIS seit

07.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at